

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 62 (1987)

Heft: 12

Artikel: Schnee und Eis vor dem Haus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WV Bauordnung und für mehr ausgedehnt, möglichst alle Stufen und Böschungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zu räumen und zu streuen.

In den Wintermonaten steigt die Unfallgefahr für Fußgänger beträchtlich an. Vereiste Straßen und Wege, von Dächern herunterfallende Schneemassen und Eiszapfen führen Jahr für Jahr immer wieder zu ernsthaften Verletzungen. Deshalb gilt es, das Augenmerk im Winter insbesondere auch darauf zu richten, dass unsere Liegenschaften stets in gefahrlosem und verkehrssicherem Zustand bleiben. Wird dieser Aufgabe zu-



wenig Beachtung geschenkt, können durch den mangelhaften Unterhalt Schadenersatzansprüche entstehen.

Um die Hausbewohner und Passanten vor Unfällen zu bewahren, muss der Eigentümer einer Liegenschaft für die Schneeräumung vor dem Hauseingang, auf den privaten Fußwegen und Zufahrten sowie eventuell auf dem Dach besorgt sein. Da und dort, beispielsweise in Basel, wird eine Schneebeseitigung durch behördlichen Erlass auch für angrenzende öffentliche Wege verlangt. Der Liegenschaftsbesitzer ist dafür verantwortlich, dass herunterhängende Eiszapfen entfernt werden (z.B. durch die Feuerwehr) und dass vereiste Stellen mit Sand oder notfalls mit Salz bestreut werden. Letzteres sollte man jedoch aus Gründen des Umweltschutzes möglichst zurückhaltend verwenden.

Räumen und Streuen

Der Umfang der Räum- und Streupflicht richtet sich nach den jeweiligen

Schnee und Eis vor dem Haus

örtlichen Verhältnissen. Im allgemeinen genügt es, auf den Wegen eine Passage schneefrei zu halten, damit zwei Fußgänger bequem aneinander vorbeikommen können. Bei grösseren Wohnanlagen und stark begangenen Wegen wie auch an besonders gefährlichen Stellen – z.B. bei Garageneinfahrten und Vorplätzen – ist gegebenenfalls eine weitergehende Räumung erforderlich. Eine immer und allgemein gültige Regelung gibt es nicht. Besondere Rücksichtnahme ist im Hinblick auf die Sicherheit von betagten Bewohnern, von Behinderten und Familien mit Kleinkindern zu nehmen.

Grenze des Zumutbaren

Natürlich darf die Verantwortlichkeit des Eigentümers nicht die Grenze des Zumutbaren übersteigen. Das heisst, er kann ohne weiteres davon ausgehen, dass sich Erwachsene vorsichtig und eigenverantwortlich verhalten und sich den Witterungsverhältnissen anpassen. Er ist auch nicht verpflichtet, rund um die Uhr Schnee zu schaufeln und Sand zu streuen, sondern lediglich in der Zeit des üblichen Fußgängerverkehrs, also von etwa 6 bis 22 Uhr. Falls der Hauseigentümer die Räum- und Streupflicht vertraglich auf Mieter oder Hausbetreuer überträgt, sind diese für die Verkehrssicherheit mitverantwortlich.

Für den Fall, dass sich trotz aller Umstände ein Unfall ereignen und Schadenersatzforderungen nach sich ziehen sollte, kann sich der Hausbesitzer mit einer Gebäudehaftpflichtversicherung für vermietete Liegenschaften absichern. Für selbstbewohnte Häuser – Einfamilienhäuser und Liegenschaften mit in der Regel nicht mehr als drei Wohnungen – steht die Privathaftpflichtversicherung gerade.

